

39 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

9. 9. 1959

Regierungsvorlage**KONSULARVERTRAG ZWISCHEN DER
REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
UNION DER SOZIALISTISCHEN
SOWJETREPUBLIKEN.**

Der Bundespräsident der Republik Österreich und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

VOM WUNSCHGELEITET, ihre Beziehungen in Konsularangelegenheiten zwischen den beiden Staaten zu regeln,

HABEN BESCHLOSSEN, einen Konsularvertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Rudolf Kirchschräger,
außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

Herrn Grigorij Iwanowitsch Tunkin,
Leiter der Vertragsrechtlichen Abteilung
des Ministeriums des Äußeren der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ABSCHNITT I.**Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Zulassung der Konsuln, Personal der Konsulate.****Artikel 1.**

(1) Jeder Vertragschließende Teil hat das Recht, in Übereinstimmung mit diesem Vertrag auf dem Gebiete des anderen Vertragschließenden Teiles Konsulate zu errichten.

(2) Die Amtssitze der Konsuln und ihre Amtsbereiche werden in jedem Einzelfall im Einvernehmen zwischen den Vertragschließenden Teilen bestimmt.

Artikel 2.

Vor der Ernennung eines Konsuls ersucht der interessierte Vertragschließende Teil auf diplomatischem Weg um die Zustimmung des anderen Vertragschließenden Teiles zu dieser Ernennung.

Artikel 3.

(1) Die diplomatische Vertretung des Sendestaates legt dem Ministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten des Empfangsstaates die Bestallungsurkunde vor, die Vor- und Zunamen des Konsuls, seine Staatsangehörigkeit, seinen Rang sowie den für ihn bestimmten Amtssitz und Amtsbereich enthält.

(2) Der Konsul darf seine Amtstätigkeit erst nach seiner durch den Empfangsstaat erfolgten Anerkennung als Konsul aufnehmen. Diese Anerkennung findet nach Vorlage der Bestallungsurkunde durch Erteilung des Exequatur statt.

(3) Nach der Anerkennung treffen die Behörden des Empfangsstaates die notwendigen Maßnahmen, damit der Konsul seine Amtstätigkeit ausüben und die entsprechenden, in diesem Vertrag und in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Rechte, Privilegien und Immunitäten genießen kann.

Artikel 4.

(1) Im Falle der Abwesenheit, einer Erkrankung oder des Ablebens eines Konsuls kann der Sendestaat einen Angehörigen seiner diplomatischen Vertretung, einen Konsul oder einen Beamten des Konsulardienstes des betreffenden oder eines anderen Konsulates zur vorübergehenden Führung des Konsulates ermächtigen; der Name dieser Person ist vorher dem Ministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die zur vorübergehenden Führung des Konsulates ermächtigte Person genießt die in diesem Vertrag für die Konsuln vorgesehenen Rechte, Privilegien und Immunitäten.

Artikel 5.

In diesem Vertrag bedeutet

1. die Bezeichnung „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat oder ein Vizekonsulat;

2

2. die Bezeichnung „Konsul“ einen Generalkonsul, einen Konsul oder einen Vizekonsul, sofern sie Leiter eines Konsulates sind;

3. die Bezeichnung „Beamte des Konsulardienstes“ Personen, die konsularische Amtsbefugnisse ausüben, ohne Leiter eines Konsulates zu sein;

4. die Bezeichnung „Mitarbeiter des Konsulates“ alle im Konsulat tätigen Personen einschließlich der Hilfskräfte, sofern sie nicht unter Punkt 2 oder 3 fallen.

Artikel 6.

Konsuln und Beamte des Konsulardienstes dürfen nur Staatsangehörige des Sendestaates sein.

ABSCHNITT II.

Rechte, Privilegien und Immunitäten.

Artikel 7.

(1) Die Konsuln und die Beamten des Konsulardienstes unterstehen in Angelegenheiten ihrer amtlichen Tätigkeit nicht der Hoheitsgewalt des Empfangsstaates. Das gleiche gilt für die Mitarbeiter des Konsulates, sofern sie Staatsangehörige des Sendestaates sind.

(2) In anderen Angelegenheiten dürfen die Konsuln und die Beamten des Konsulardienstes weder festgenommen, noch in Haft genommen, noch sonst in ihrer Freiheit beschränkt werden, außer im Falle der Vollstreckung eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Erkenntnisses oder im Falle der Verfolgung wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leben oder persönliche Freiheit.

(3) Die diplomatische Vertretung des Sendestaates ist von der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen einen Konsul oder einen Beamten des Konsulardienstes und von dessen Festnahme oder Verhaftung zu verständigen. Von der Festnahme oder Verhaftung ist sie vorher zu verständigen, sofern der Konsul oder der Beamte des Konsulardienstes nicht auf frischer Tat ergriffen wird.

Artikel 8.

Die Konsuln haben das Recht, an den Gebäuden der Konsulate Schilder mit dem Staatswappen des Sendestaates und der Amtsbezeichnung anzubringen. Sie können auch an diesen Gebäuden und an ihren Fahrzeugen die Flagge des Sendestaates hissen.

Artikel 9.

(1) Die Konsuln, die Beamten des Konsulardienstes und, sofern sie Staatsangehörige des Sendestaates sind, die Mitarbeiter des Konsulates unterliegen hinsichtlich der Dienstbezüge für ihre amtliche Tätigkeit im Empfangsstaat keiner Besteuerung.

(2) Den Konsuln, den Beamten des Konsulardienstes und, sofern sie Staatsangehörige des Sendestaates sind, den Mitarbeitern des Konsulates werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit außer den Befreiungen nach Absatz 1 im Empfangsstaat die gleichen Steuerbefreiungen gewährt, die den Konsuln, den Beamten des Konsulardienstes und den Mitarbeitern des Konsulates irgendeines dritten Staates zustehen. Dies gilt auch für die mit diesen Personen zusammenlebenden Familienangehörigen, sofern diese Staatsangehörige des Sendestaates sind.

Artikel 10.

(1) Das unbewegliche Vermögen des Sendestaates, das für die Unterbringung der Konsulate oder für Wohnzwecke der Konsuln, der Beamten des Konsulardienstes und der Mitarbeiter des Konsulates sowie deren Familienangehörigen dient, ist im Empfangsstaat von allen Abgaben befreit, die vom Besitz, der Übertragung oder für die Benützung unbeweglichen Vermögens erhoben werden.

(2) Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Entgelte für besondere Leistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Unternehmungen.

Artikel 11.

Den Konsuln, den Beamten des Konsulardienstes und, sofern sie Staatsangehörige des Sendestaates sind, den Mitarbeitern des Konsulates werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit dieselben Zollbegünstigungen eingeräumt wie dem entsprechenden Personal der diplomatischen Vertretungen. Dies gilt auch für die mit diesen Personen zusammenlebenden Familienangehörigen.

Artikel 12.

(1) Auf Vorladung eines Gerichtes des Empfangsstaates haben die Konsuln, die Beamten des Konsulardienstes und die Mitarbeiter des Konsulates als Zeugen vor Gericht auszusagen. Maßnahmen gegen einen Konsul oder gegen einen Beamten des Konsulardienstes zur Erzwingung des Erscheinens vor Gericht als Zeuge oder der Ablegung einer Zeugenaussage sind unzulässig.

(2) Falls ein Konsul oder ein Beamter des Konsulardienstes aus dienstlich begründetem Anlaß oder aus in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Gründen nicht vor Gericht erscheinen kann, hat er das Gericht davon zu verständigen und die Zeugenaussage in den Räumen des Konsulates oder in seiner Wohnung abzulegen.

(3) Die Leistung des Eides wird von Konsuln, Beamten des Konsulardienstes und Mitarbeitern des Konsulates nicht verlangt.

(4) Konsuln, Beamte des Konsulardienstes und Mitarbeiter des Konsulates können die Zeugenaussage über Umstände ablehnen, die ihre amtliche Tätigkeit betreffen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 sind auch im Verfahren vor Verwaltungsbehörden anzuwenden.

Artikel 13.

(1) Der amtliche Schriftverkehr der Konsulate ist ohne Rücksicht auf die Art des verwendeten Nachrichtenmittels unverletzlich und darf keiner Kontrolle unterzogen werden.

(2) Im Verkehr mit den Behörden des Sendestaates haben die Konsulate das Recht, Codes zu benützen und sich diplomatischer Kuriere zu bedienen. Bei Benützung der üblichen Nachrichtenmittel finden auf die Konsulate dieselben Tarife Anwendung wie auf die diplomatischen Vertretungen.

(3) Die Konsulararchive sind unverletzlich. Nichtamtliche Schriftstücke dürfen nicht im Konsulararchiv aufbewahrt werden.

(4) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. Ohne Einwilligung des Konsuls dürfen die Behörden des Empfangsstaates in den Amtsräumen wie auch in den dem persönlichen Gebrauch dienenden Wohnräumen des Konsuls keine wie immer gearteten Zwangsmaßnahmen durchführen.

ABSCHNITT III.

Aufgaben und Amtsbefugnisse der Konsuln.

Artikel 14.

Die Konsuln haben an der Festigung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Vertragsschließenden Teilen mitzuwirken und die Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs zu fördern.

Artikel 15.

(1) Die Konsuln haben das Recht, in ihrem Amtsbereich die Rechte und Interessen des Sendestaates, seiner Staatsangehörigen sowie der juristischen Personen, einschließlich der Handelsgesellschaften, die nach dem Recht des Sendestaates errichtet worden sind und in diesem ihren Sitz haben, zu schützen. Sie können sich zu diesem Zweck unmittelbar mündlich oder schriftlich an Gerichte und Verwaltungsbehörden in ihrem Amtsbereich wenden.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben, wenn sich die Konsuln schriftlich an sie gewendet haben, in angemessener Frist schriftlich zu antworten.

(3) Führt die Intervention des Konsuls zu keinem Erfolg oder stellt sich heraus, daß an der Sache Behörden beteiligt sind, die nicht im Amtsbereich des Konsulates liegen, so steht die weitere Behandlung der Sache der diplomatischen Vertretung zu.

Artikel 16.

(1) Die Konsuln haben das Recht, Staatsangehörige des Sendestaates, die wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Rechte und Interessen rechtzeitig zu wahren, vor Gerichten und Verwaltungsbehörden des Empfangsstaates zu vertreten; dies gilt auch für juristische Personen, einschließlich der Handelsgesellschaften, die nach dem Recht des Sendestaates errichtet worden sind und in diesem ihren Sitz haben.

(2) Diese Vertretung dauert so lange, bis die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmt oder selbst die Wahrung ihrer Rechte und Interessen übernommen haben.

(3) Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, durch welche die Vertretung oder die Verteidigung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmten Personen vorbehalten ist, bleiben unberührt.

Artikel 17.

Die Konsuln haben das Recht,

1. die Staatsangehörigen des Sendestaates in Evidenz zu führen und ihnen Pässe und andere Identitätsausweise auszustellen oder zu verlängern;

2. ihren oder auch fremden Staatsangehörigen wie auch Staatenlosen Ein-, Aus- und Durchreisichtvermerke des Sendestaates auszustellen.

Artikel 18.

(1) Die Konsuln haben, sofern die Rechtsvorschriften des Sendestaates sie hiezu ermächtigen, das Recht,

a) Geburts- und Sterbefälle der Staatsangehörigen des Sendestaates zu beurkunden;

b) Eheschließungen und Ehescheidungen zwischen Staatsangehörigen des Sendestaates zu beurkunden;

c) eine Adoption durchzuführen, wenn der Adoptierende und der Adoptierte Staatsangehörige des Sendestaates sind.

(2) Ob und inwieweit die im Absatz 1 angeführte Tätigkeit der Konsuln im Empfangsstaat wirksam ist, richtet sich ausschließlich nach dessen Rechtsvorschriften.

Artikel 19.

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten oder in ihren Wohnungen wie auch auf

4

Wunsch der Staatsangehörigen des Sendestaates in deren Wohnungen sowie an Bord der unter der Flagge des Sendestaates fahrenden Schiffe folgende Handlungen vorzunehmen:

1. von den Staatsangehörigen des Sendestaates Erklärungen entgegenzunehmen und sie zu beurkunden;

2. letztwillige Verfügungen und andere einseitige Rechtsgeschäfte sowie sonstige Erklärungen der Staatsangehörigen des Sendestaates abzufassen, zu beurkunden und diese Urkunden in Verwahrung zu nehmen;

3. Verträge, die zwischen Staatsangehörigen des Sendestaates geschlossen wurden, abzufassen oder zu beglaubigen, sofern solche Verträge den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen. Die Konsuln dürfen jedoch keine Verträge über die Begründung, Abänderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Liegenschaften, die im Empfangsstaat gelegen sind, abfassen oder beglaubigen;

4. Verträge zwischen Staatsangehörigen des Sendestaates einerseits und Staatsangehörigen des Empfangsstaates oder Staatsangehörigen dritter Staaten andererseits abzufassen oder zu beglaubigen, soweit diese Verträge sich ausschließlich auf Gegenstände oder Rechte im Gebiete des Sendestaates beziehen oder Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Behörden des Sendestaates fallen, und soweit diese Verträge nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen;

5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Sendestaates auf Urkunden jeglicher Art zu beglaubigen;

6. Urkunden von Behörden oder Amtspersonen des Sendestaates oder des Empfangsstaates zu legalisieren sowie auch Abschriften dieser Urkunden zu beglaubigen;

7. Schriftstücke jeder Art zu übersetzen und diese Übersetzungen zu beglaubigen;

8. Urkunden, Geld, Wertgegenstände und sonstige im Eigentum von Staatsangehörigen des Sendestaates stehende Sachen von diesen in Verwahrung zu nehmen;

9. andere konsularische Amtshandlungen vorzunehmen, sofern diese nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.

Artikel 20.

(1) Die im Artikel 19 genannten Urkunden werden, wenn sie von einem Konsul abgefaßt oder unter Beifügung seines Amtssiegels beglaubigt sind, ebenso wie die von ihm unter Beifügung seines Amtssiegels beglaubigten Abschriften, Übersetzungen und Auszüge solcher Urkunden im Empfangsstaat als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, Abschriften, Übersetzungen und Auszüge angesehen und

haben dieselbe rechtliche Wirkung, wie wenn sie von zuständigen Behörden oder Amtspersonen des Empfangsstaates abgefaßt oder beglaubigt wären.

(2) Die im Absatz 1 erwähnten Urkunden sowie deren Abschriften, Übersetzungen und Auszüge müssen, wenn von ihnen vor den Behörden des Empfangsstaates Gebrauch gemacht wird, legalisiert werden, falls dies nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates erforderlich ist.

Artikel 21.

(1) Das zur Beurkundung von Personenstandsfällen zuständige Amt des Empfangsstaates hat dem Konsul abgaben- und kostenfrei eine Sterbeurkunde über den Tod eines Staatsangehörigen des Sendestaates zu übermitteln.

(2) Das mit der Regelung des Nachlasses nach einem Staatsangehörigen des Sendestaates befaßte Gericht oder die sonst zuständige Behörde hat den Konsul über das Nachlaßvermögen, über das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen und über die in Betracht kommenden Erben in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Maßnahmen zur Feststellung, Verwahrung und Versiegelung des Nachlasses fallen in die Zuständigkeit der Gerichte oder der sonst zuständigen Behörden des Empfangsstaates.

Artikel 22.

(1) Den Konsuln stehen bezüglich des Nachlasses nach einem Staatsangehörigen des Sendestaates und zum Schutze der Rechte von Erben, die Staatsangehörige des Sendestaates sind, folgende Rechte zu:

- a) an der Aufnahme eines Inventars des Nachlasses teilzunehmen;
- b) mit den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Empfangsstaates wegen Maßnahmen zur Erhaltung des Nachlasses sowie zur Vermeidung seiner Beschädigung und seines Verderbs oder, nötigenfalls, wegen des Verkaufes von Nachlasssachen in Verbindung zu treten.

(2) Diese Rechte der Konsuln können auch von einem Bevollmächtigten des Konsuls ausgeübt werden.

Artikel 23.

(1) Hatte ein Staatsangehöriger des Sendestaates seinen letzten Wohnsitz im Empfangsstaat, so haben die Behörden dieses Staates mit Bezug auf seinen im Empfangsstaat befindlichen beweglichen Nachlaß die Rechtsvorschriften dieses Staates anzuwenden, wenn dies die gesetzlichen oder testamentarischen Erben oder Vermächtnisnehmer, die ihren Wohnsitz im Empfangsstaat oder in einem dritten Staate haben, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers beantragen.

(2) Andernfalls ist der bewegliche Nachlaß nach Maßgabe des Artikels 24 dem Konsul zu übergeben. Dieser verfährt mit dem Vermögen gemäß den Rechtsvorschriften des Sendestaates.

Artikel 24.

(1) Für die Anmeldung von den Nachlaß betreffenden Ansprüchen von Erben, sofern Artikel 23 Absatz 1 nicht zur Anwendung gelangte, und von Gläubigern oder anderen interessierten Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Empfangsstaat oder in einem dritten Staate haben, gilt die im Artikel 23 Absatz 1 festgesetzte Frist.

(2) Der Teil des Nachlasses, der innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der im Artikel 23 Absatz 1 festgesetzten Frist nicht zur Berichtigung oder Sicherstellung der angemeldeten Ansprüche verwendet worden ist oder der in keinem Zusammenhang mit den Ansprüchen steht, derentwegen ein Verfahren zu ihrer Geltendmachung eingeleitet worden ist, ist dem Konsul zu übergeben.

(3) Die Übergabe des Nachlaßvermögens nach Absatz 2 oder dessen Verbringung durch den Konsul erfolgt unter Bedachtnahme auf die devisenrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 25.

(1) Ist ein Staatsangehöriger des Sendestaates, der im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hatte, in diesem Staate während einer Reise gestorben, so sind die von ihm mitgeführten Gegenstände ohne weiteres dem Konsul zu übergeben.

(2) Der Konsul, dem diese Gegenstände übergeben worden sind, hat nach Maßgabe ihres Wertes die während des Aufenthaltes im Empfangsstaat gemachten Schulden des Verstorbenen zu berichtigen.

(3) Bei der Durchführung der Absätze 1 und 2 ist Artikel 14 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 26.

Im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen eines Erblassers, der Staatsangehöriger des Sendestaates war, ist von den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Empfangsstaates nach den Rechtsvorschriften des Ortes, wo das Vermögen gelegen ist, der Nachlaßregelung zu unterziehen.

Artikel 27.

Die Konsuln können den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Empfangsstaates geeignete Personen als Vormünder oder Kuratoren für Staatsangehörige des Sendestaates oder für Vermögen dieser Staatsangehörigen, falls es ohne Aufsicht geblieben ist, vorschlagen. Die

erwähnten Gerichte und Behörden sollen solchen Vorschlägen des Konsuls entsprechen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Diese Gründe sind den Konsuln mitzuteilen.

Artikel 28.

(1) Die Konsuln können persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten Schiffen, die unter der Flagge des Sendestaates fahren und einen Hafen oder eine andere Anlegestelle in ihrem Amtsbereich angelaufen haben, Hilfe und Unterstützung angedeihen lassen.

(2) Falls die Gerichte oder sonst zuständige Organe des Empfangsstaates irgendwelche Zwangsmaßnahmen auf solchen Schiffen zu ergreifen beabsichtigen, ist der Konsul hievon zu verständigen; er hat das Recht, bei der Durchführung dieser Maßnahmen anwesend zu sein. Dies gilt nicht für Fälle, in denen solche Maßnahmen auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Schiffsführers durchgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 sind auf die Zoll-, Paß- und Sanitätskontrolle nicht anzuwenden.

Artikel 29.

Wenn in dem Empfangsstaat ein Schiff, das unter der Flagge des Sendestaates fährt, Schiffbruch erleidet, auf Grund aufläuft, strandet oder eine andere Havarie erleidet, haben die zuständigen Behörden unverzüglich den Konsul zu benachrichtigen und ihm die von ihnen zur Rettung der Menschen, des Schiffes und der Ladung getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. Sie haben dem Konsul die nötige Unterstützung bei den von ihm getroffenen, mit der Havarie des Schiffes zusammenhängenden Maßnahmen angedeihen zu lassen.

Artikel 30.

Unter den Begriff Schiffe im Sinne dieses Vertrages fallen nicht Kriegsschiffe.

Artikel 31.

Die Artikel 28, 29 und 30 gelten sinngemäß auch für Luftfahrzeuge.

ABSCHNITT IV.

Schlußbestimmungen.

Artikel 32.

(1) Die für die Konsuln und die Beamten des Konsulardienstes in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten gelten auch für die Angehörigen der diplomatischen Vertretungen der Vertragschließenden Teile, deren Betrauung mit konsularischen Amtsbefugnissen von der diplo-

6

matischen Vertretung dem Ministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten notifiziert worden ist.

(2) Die Ausübung konsularischer Amtsbefugnisse durch die erwähnten Personen berührt nicht diesen Personen zustehende diplomatische Privilegien und Immunitäten.

Artikel 33.

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht. Der Vertrag tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag wird bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem einer der Ver-

tragschließenden Teile dem anderen Vertragsschließenden Teil seinen Wunsch mitteilt, ihn außer Kraft zu setzen, in Geltung bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsschließenden Teile diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Moskau am 28. Feber 1959 in zwei authentischen Ausfertigungen, jede in deutscher und russischer Sprache.

Für die Republik Österreich:

Rudolf KIRCHSCHLÄGER e. h.

Für die Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken:

Grigorij Iwanowitsch TUNKIN e. h.

КОНСУЛЬСКИЙ ДОГОВОР

между Австрийской Республикой и
Союзом Советских Социалистических Республик

Федеральный Президент Австрийской Республики и Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик,

Руководствуясь желанием урегулировать консульские отношения между обоими государствами,

Решили заключить Консульский договор и с этой целью назначили своими Уполномоченными:

Федеральный Президент Австрийской Республики - д-р Рудольф КИРХЕНБЕРГЕР, Чрезвычайного посланника и Полномочного Министра,

Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик - Губайду Григория Ивановича, Заведующего Договорно-Правовым отделом Министерства иностранных дел СССР;

которые после обмена своими полномочиями, найденными в надлежащем порядке и должной форме, согласились заключить настоящий договор.

Глава I

Учреждение консульств, назначение и должности консулов, персонал консульств

Статья I

1. Каждая Договаривающаяся Сторона имеет право в соответствии с настоящим договором учреждать на территории другой Договаривающейся Стороны консульства.

2. Места пребывания консулов и их округи будут определены обоими Договаривающимися Сторонами в各自自己的 отдельном порядке.

Статья 2

До назначения консула заинтересованная Договаривающаяся Сторона испросит дипломатическим путем согласие другой Договаривающейся Стороны на такое назначение.

Статья 3

1. Дипломатическое представительство государства, назначившее консула, представляет Министерству иностранных дел страны пребывания консульский патент, в котором указывается фамилия и имя консула, его гражданство, ранг, определенная для него консульский округ и место его пребывания.

2. Консул может приступать к исполнению своих обязанностей лишь после признания его в этом качестве государством пребывания. Такое признание после представления патента будет иметь место в форме экзекутуры.

3. После признания, власти страны пребывания принимают необходимые меры к тому, чтобы консул мог выполнять свои обязанности и пользоваться соответствующими правами, привилегиями и иммунитетами, предусмотренными восточным Договором и законодательством страны пребывания консула.

Статья 4

1. В случае отсутствия, болезни или смерти консула государства, назначившее консула, может уполномочить для временного руководства консульством одного из сотрудников своего дипломатического представительства, консула, должностное лицо консульской службы другого или третьего консульства; фамилия этого лица должна быть

предварительно сообщены министерству иностранных дел страны пребывания консула.

2. Лицо, уполномоченное для временного руководства консульством, будет пользоваться правами, привилегиями и иммунитетами консулов, предусмотренными настоящим Договором.

Статья 5

В настоящем Договоре понимается:

1. Под обозначением "консульство" - генеральное консульство, консульство или вице-консульство;

2. Под обозначением "консул" - генеральный консул, консул или вице-консул, являющиеся руководителями консульств;

3. Под обозначением "должностные лица консульской службы" - лица, которые осуществляют консульские функции, не являясь руководителями консульств;

4. Под обозначением "сотрудники консульства" - все остальные, не подпадающие под пункты 2 и 3 лица, занятые в консульстве, включая вспомогательный персонал.

Статья 6

Консулами и должностными лицами консульской службы могут быть только граждане государства, назначившего консула.

РАЗДЕЛ II

Права, привилегии и иммунитет

Статья 7

1. Консулы и должностные лица консульской службы не подлежат юрисдикции страны пребывания в том, что касается их служебной де-

тельности. То же относится к сотрудникам консульства, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула.

2. За другие действия консулы и должностные лица консульской службы не могут быть подвергнуты задержанию, аресту или иному ограничению свободы за исключением случаев, когда речь идет об исполнении вступившего в законную силу приговора суда или в случае преследования за преднамеренное уголовно-наказуемое деяние против жизни или личной свободы.

3. Дипломатическое представительство государства, назначившего консула, должно быть уведомлено о возбуждении уголовного дела против консула или против должностного лица консульской службы, а также об их задержании или аресте. О задержании или аресте оно должно быть уведомлено заранее, поскольку консул или должностное лицо консульской службы не задержаны на месте преступления.

Статья 8

Консулы имеют право укреплять на зданиях консульств джеты с государственным гербом государства, назначившего консула, и названные учреждения. Они могут также вывешивать на указанных зданиях и своих средствах передвижения флаг государства, назначившего консула.

Статья 9

1. Консулы, должностные лица консульской службы и сотрудники консульства, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула, не подлежат освобождению загранично по заграничным паспортам, получаемым ими в консульстве.

2. Консулы, должностные лица консульской службы и сотрудни-

кам консульства, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула, кроме освобождения по пункту I, в стране пребывания предоставляется на основе взаимности такое же освобождение от налогов, которое предоставляется консулам, должностным лицам консульской службы и сотрудникам консульства какого-либо третьего государства. Это относится также к проживающим совместно с указанными лицами членам семей, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула.

Статья IX

1. Недвижимое имущество государства, назначившего консула, предназначенное для размещения консульств или для жилья консулов, должностных лиц консульской службы и сотрудников консульства, а также членов их семей, освобождается в стране пребывания консула от всех налогов, которые взимаются за владение, пользование или отчуждение недвижимого имущества.

2. Это освобождение не относится к оплате особых услуг публично-правовых объединений или предприятий.

Статья X

Консулам, должностным лицам консульской службы и сотрудникам консульства, поскольку они являются гражданами государства, назначившего консула, в отношении таможенных пошлин предоставляется на основе взаимности те же льготы, что и соответствующему персоналу дипломатических представительств. Это относится также и к членам семей, проживающим совместно с упомянутыми лицами.

Статья 12

1. Консулы, должностные лица консульской службы и сотрудники консульства по приглашению суда страны пребывания консула являются в суд для дачи свидетельских показаний. Принятие мер в целях принуждения консула или должностного лица консульской службы явиться в суд в качестве свидетелей и для дачи свидетельских показаний является недопустимым.

2. Если консул или должностное лицо консульской службы по служебным обстоятельствам или по причинам, считающимся уважительными по законам страны пребывания, не могут явиться в суд, то они должны известить об этом суд и дать свидетельские показания в помещении консульства или у себя на квартире.

3. От консулов, должностных лиц консульской службы и сотрудников консульства не требуется принесения присяги.

4. Консулы, должностные лица консульской службы и сотрудники консульства могут отказаться от дачи свидетельских показаний об обстоятельствах, касающихся их служебной деятельности.

5. Положения пунктов 1, 2 и 4 применяются также и при производстве, совершаемом административными властями.

Статья 13

1. Служебная переписка консульств независимо от того, какие средства связи используются, является неприкосновенной и не подвергается контролю.

2. При сношениях с властями страны, назначившей консула, консульства имеют право пользоваться шифром и дипломатическими курьерами. При пользовании обычными средствами связи с консульствами

применяются те же тарифы, что и к дипломатическим представительствам.

3. Консульские архивы являются неприкосновенными. Неслужбовые бумаги не должны храниться в консульском архиве.

4. Службовые помещения консульств неприкосновенны. В служебных помещениях, а также личных жилых помещениях консула власти страны пребывания консула не могут принимать каких-либо принудительных мер без согласия консула.

Раздел II

Задачи и функции консулов

Статья 14

Консулы должны содействовать укреплению дружественных отношений между договаривающимися Сторонами и способствовать развитию экономических связей между ними.

Статья 15

1. Консулы имеют право заботиться в своем консульском округе права и интересы своего государства, граждан государства, назначенного консула, а также юридических лиц, включая и торговые общества, которые созданы по закону государства, назначенного консула, и имеют свое местонахождение в этом государстве. Для этих целей консулы могут в своем консульском округе лично и письменно обращаться непосредственно к судам и административным органам.

2. Если консулы обратятся в них письменно, то суды и административные органы ответят им письменно в надлежащем виде.

3. Если обращение консула не приведет к надлежащему результату,

тату или если окажется, что к делу причастны власти, не входящие в консульский округ, то дальнейшее ведение дела относится к компетенции дипломатического представительства.

Статья 16

1. Консулы имеют право представлять перед судами и административными властями страны пребывания граждан государства, назначившего консула, если они из-за отсутствия или по другим уважительным причинам не в состоянии своевременно защитить свои права и интересы. Это относится также к юридическим лицам, включая и торговые общества, которые созданы по законам государства, назначившего консула, и имеют в этой государстве свое местонахождение.

2. Такое представительство длится до тех пор, пока представляемые не назначат своих уполномоченных или не возьмут на себя защиту своих прав и интересов.

3. Положения законодательства страны пребывания, согласно которым представительство или защита в судах и перед административными властями осуществляются определенными лицами, не затрагиваются.

Статья 17

Консулы имеют право:

1. вести учет граждан своего государства и выдавать им или пролонгировать паспорта и иные удостоверения личности;

2. выдавать своим или иностранцам гражданам, а также лицам без гражданства въездные, выездные и транзитные визы государства, назначившего консула.

Статья 18

1. Консулы, поскольку законодательство государства, назначившего консула, уполномочивает их на это, имеют право:

- а) составлять акты рождения и смерти граждан своей страны;
- б) регистрировать браки и расторжения браков в случаях, когда оба лица являются гражданами государства, назначившего консула;
- с) производить усыновление, когда усыновитель и усыновляемый являются гражданами государства, назначившего консула.

2. Действительность совершенных консулом актов, перечисленных в пункте 1, в стране пребывания консула определяется исключительно законами страны пребывания консула.

Статья 19

Консулы имеют право производить в консульствах или в своих квартирах, а также по желанию граждан государства, назначившего консула, в их квартирах и на борту судов, плавающих под флагом этого государства, следующие действия:

1. Принимать от граждан государства, назначившего консула, заявления и удостоверить их;

2. Составлять, свидетельствовать и принимать на хранение завещания и другие односторонние акты и заявления граждан государства, назначившего консула;

3. Составлять или удостоверить сделки, заключаемые между гражданами государства, назначившего консула, поскольку такие сделки не противоречат законам страны пребывания консула. Консулы не могут составлять или удостоверить сделки об установлении, изменении или отчуждении вещных прав на недвижимое имущество, находящееся в стране пребывания консула;

4. Составлять или удостоверить копии между гражданами государства, назначившего консула, с одной стороны, и гражданами страны пребывания консула или гражданами третьих стран, с другой стороны, поскольку эти копии относятся исключительно к имуществу и правам на территории государства, назначившего консула, или касаются дел, которые относятся к компетенции консула. Государства, назначившего консула, при условии, что эти копии не противостоят законам страны пребывания консула;

5. Удостоверить копии граждан государства, назначившего консула, на всякого рода документах;

6. Легализовать документы, полученные от властей или должностных лиц государства, назначившего консула, или страны его пребывания, а также удостоверить копии этих документов;

7. Переводить всякого рода акты и документы и удостоверить их переводы;

8. Принимать на хранение от граждан государства, назначившего консула, документы, деньги, ценности и др. государства и имуществу;

9. Совершать другие действия, которые считаются полезными, если они не противостоят законам страны пребывания консула.

Статья 20

1. Указанное в статье 19 акты и документы, составленные или удостоверенные консулом с приложением его собственной печати, а также удостоверения с приложением его собственной печати копии, выписки и переводы вступают в силу и документы будут рассматриваться в стране пребывания консула как равнозначные или равнозначные со-

свидетельствованные акты, документы, копии, переводы и выписки и будут иметь такое же юридическое действие, как если бы они были составлены или удостоверены компетентными властями и официальными должностными лицами страны пребывания консула.

2. Перечисленные в пункте 1 акты, документы, копии, переводы или выписки из них, когда они будут предъявляться властям страны пребывания консула, должны быть легализованы, если это требуется по законам страны пребывания консула.

Статья 21

1. Компетентное учреждение страны пребывания консула, регистрирующее акты гражданского состояния, должно бесплатно и без взимания сборов переслать консулу свидетельство о смерти гражданина государства, назначившего консула.

2. Суд, занимающийся делом о наследстве гражданина государства, назначившего консула, или другое компетентное учреждение должны уведомить консула о наследственном имуществе, о наличии завещания умершего и о возможных наследниках.

3. Меры по выявлению, сохранению и опечатыванию наследства входят в компетенцию судов или иных компетентных учреждений страны пребывания консула.

Статья 22

1. В отношении наследственного имущества, оставшегося после смерти гражданина государства, назначившего консула, и защиты прав наследников, являющихся гражданами государства, назначившего консула, консул имеет следующие права:

a) участвовать в описи наследства;

b) сноситься с судами или другими компетентными властями страны пребывания консула по вопросам принятия мер, необходимых для того, чтобы сохранить наследственное имущество, не допустить его повреждения и порчи, или для продажи такого имущества, если это представляется необходимым.

2. Эти права консулов могут осуществляться также лицом, уполномоченным консулом.

Статья 23

1. Если гражданин государства, назначившего консула, имел свое последнее местожительство в стране пребывания консула, то власти этой страны должны применять к его движимому наследственному имуществу, находящемуся в стране пребывания консула, законодательство этой страны, если наследники по закону или наследники по завещанию или отказоплучатели, имеющие местожительство в стране пребывания консула или в третьем государстве, ходатайствуют об этом в течение шести месяцев после смерти наследодателя.

2. В иных случаях движимое наследственное имущество должно передаваться консулу в соответствии со статьей 24. Последний поступает с этим имуществом согласно законам государства, назначившего консула.

Статья 24

1. Для заявления претензий на наследственное имущество со стороны наследников, в отношении которых не последовало приращения пункта 1 статьи 23, кредиторов или других заинтересованных лиц, имеющих местожительство или местонахождение в стране пребывания

консула или в третьем государстве, действует тот же срок, который указан в пункте 1 статьи 23.

2. Та часть наследственного имущества, которая в течение трех месяцев после истечения указанного в пункте 1 статьи 23 срока не была использована для удовлетворения или обеспечения заявленных претензий или не связана с претензиями, в отношении которых начат процесс об их признании, должна быть передана консулу.

3. Передача наследственного имущества, как указано в пункте 2, или его отправка консулом производится с соблюдением валютного законодательства страны пребывания консула.

Статья 25

1. Если гражданин государства, назначившего консула, не имел постоянного места жительства в стране пребывания консула, умер в этой последней стране во время поездки, то находящиеся при нем предметы передаются консулу без какого-либо производства.

2. Консул, которому переданы эти предметы, должен в пределах их стоимости урегулировать долги умершего, сделанные им во время нахождения в стране пребывания консула.

3. При осуществлении пунктов 1 и 2 соответственно применяются пункт 3 статьи 24.

Статья 26

В отношении находящегося в стране пребывания консула недвижимого имущества наследодателя, являющегося гражданином государства, назначившего консула, суды или другие компетентные власти страны пребывания консула применяют законодательство страны местонахождения имущества.

Статья 27

Консулы могут предлагать судам или другим компетентным властям страны своего пребывания подходящих для этого лиц в качестве опекунов или попечителей для граждан государства, назначившего консула, или для имущества таких граждан, когда это имущество остается без надзора. Указанные суды и власти выполняют такие предложения консулов, если этому не препятствуют важные причины. О таких причинах будет сообщаться консулам.

Статья 28

1. Консулы могут лично или через своих уполномоченных оказывать помощь и содействие судам, плавающим под флагом государства, назначившего консула, и зашедшим в порт или другое место стоянки судов его консульского округа.

2. В случае, если суды или другие компетентные органы страны пребывания консула намерены предпринять какие-либо принудительные меры на таких судах, то об этом должен быть поставлен в известность консул; он имеет право присутствовать при осуществлении указанных мер. Это не относится к случаям, когда упомянутые меры предпринимаются по просьбе или с согласия капитана судна.

3. Положения пункта 2 не относятся к таможенному, паспортному и санитарному контролю.

Статья 29

Если судно, плавающее под флагом государства, назначившего консула, потерпит кораблекрушение, сядет на мель, будет выброшено на берег или потерпит какую-либо другую аварию в стране пребывания

консула, то компетентные власти должны незамедлительно поставить об этом в известность консула и известить его о принятых или мерах по спасанию людей, судна и грузов. Они должны оказывать консулу необходимое содействие в предпринимаемых им мерах, связанных с аварией судна.

Статья 30

В понятие "суда" в смысле настоящего Договора не входят военные суда.

Статья 31

Статьи 28, 29 и 30 применяются соответственно также и к воздушным судам.

РАЗДЕЛ IV

Заключительные постановления

Статья 32

1. Предусмотренные настоящим Договором права и обязанности консулов и должностных лиц консульской службы распространяются также и на сотрудников дипломатических представительств Договаривающихся Сторон, на которых возложено осуществление консульских функций и о которых нотифицировано дипломатическим представительством Министерству иностранных дел страны пребывания.

2. Осуществление указанными лицами консульских функций не затрагивает дипломатических привилегий и иммунитетов, присвоенных этим лицам.

Статья 33

1. Настоящий договор подлежит ратификации и вступит в силу по истечении тридцати дней после обмена ратификационными грамотами, который состоится в Вене.

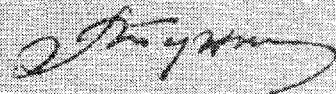
2. Договор будет действовать вплоть до истечения шести месяцев со дня, когда одна из договаривавшихся Сторон сообщит другой Договаривавшейся Стороне о своем желании прекратить его действие.

В удостоверение чего Уполномоченные обеих договаривавшихся Сторон подписали настоящий договор и скрепили его своими печатями.

Свержено в Москве 28 февраля 1959 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

По уполномочию
Федерального Президента
Австрийской Республики

По уполномочию
Президиума Верховного Совета
Союза Советских Социалистических
Республик



Erläuternde Bemerkungen

A.

Allgemeiner Teil.

Das Institut der Konsuln hat sich im Laufe der Geschichte mehrfach gewandelt. Aus der ursprünglichen Richterfunktion entwickelte sich die Funktion eines ständigen Vertreters des den Konsul entsendenden Staates und mit Aufkommen der ständigen diplomatischen Vertreter die Funktion eines besonderen Schützers der Handels- und Schifffahrtsinteressen des Sendestaates und seiner Staatsbürger.

Die gewohnheitsrechtlich sich entwickelnden Rechtsverhältnisse wurden, beginnend ab dem 17. Jahrhundert, durch die Wissenschaft durchleuchtet und ab dem 18. Jahrhundert in Verträgen zwischen einzelnen Staaten kodifiziert. Die österreichisch-ungarische Monarchie begann ab Mitte des 19. Jahrhunderts Konsularverträge abzuschließen. Die Republik Österreich setzte in der Zwischenkriegszeit diese Praxis vereinzelt fort. Der vorliegende Vertrag ist nunmehr der erste Konsularvertrag, den die Bundesregierung seit 1945 den gesetzgebenden Organen vorlegt. Die Verhandlungen über zwei weitere Konsularverträge sind nahezu abgeschlossen.

Der Vertrag kodifiziert im wesentlichen die Staatenpraxis, wie sie sowohl in bilateralen Verträgen zwischen anderen Staaten, als auch in dem Entwurf einer multilateralen Konsularkonvention, der von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen behandelt wird, ihren Niederschlag findet.

Entsprechend der ebenfalls schon gewohnheitsrechtlichen Gliederung der Konsularverträge enthält der vorliegende Vertrag

Bestimmungen über die Errichtung von Konsulaten, über die Ernennung und Zulassung von Konsuln und über das Personal der Konsulate (Art. 1 bis 6);

Bestimmungen über die Vorrechte, die sich aus den konsularischen Beziehungen ergeben (Art. 7 bis 13) und

Bestimmungen über die Aufgaben und Amtsbefugnisse der Konsuln, untergeteilt in allgemeine Aufgaben (Art. 14), das Interventionsrecht (Art. 15 und 16), die Funktion auf dem Gebiete des Personenstandswesens (Art. 17 und 18), die formelle Mitwirkung bei rechtsgeschäftlichen Handlungen der Staatsangehörigen des Sendestaates (Art. 19 und 20), die Funktionen in Verlassenschaftssachen (Art. 21 bis 26) und in Vormundschaftssachen (Art. 27) und die Befugnisse in Schifffahrt- und Luftschifffahrtangelegenheiten (Art. 28 bis 31).

Abschließend enthält der Art. 32 eine Bestimmung des Inhaltes, daß die Rechte und Pflichten, die im Vertrag für die Konsuln und die Angestellten der Konsulate, die konsularische Amtsbefugnis ausüben, vorgesehen sind, auch für die Angehörigen der diplomatischen Vertretungen beider Staaten gelten, deren Betrauung mit konsularischen Amtsbefugnissen von der diplomatischen Vertretung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates notifiziert worden ist.

Bei Verhandlung des Vertrages hat die Bundesregierung der Delegation die Weisung erteilt, daß besonders darauf zu achten sei, daß der vorliegende Vertrag keine Bestimmung enthalte, die mit früher eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, zum Beispiel mit den Verpflichtungen aus der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955) in Widerspruch stünde. Dieser Auftrag der Bundesregierung ist durch den vorliegenden Vertragstext im vollen Umfange erfüllt.

B.

Besonderer Teil.

Zu Abschnitt I: Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Zulassung der Konsuln, Personal der Konsulate.

Der Art. 1 trifft einleitend die Feststellung, daß es Österreich und der Sowjetunion grundsätzlich freisteht, auf dem Gebiet des anderen Staates Konsulate zu errichten. Diese Feststellung bekräftigt den völkerrechtlichen Grundsatz, daß die Aufnahme diplomatischer Beziehungen auch die konsularischen Beziehungen mit beinhaltet. Der Ort, wo ein Konsulat errichtet werden soll, ebenso wie die Umschreibung des Konsularbereiches bedarf jedoch in jedem Einzelfall eines besonderen gegenseitigen Einverständnisses zwischen den beiden Staaten. Durch dieses Erfordernis des besonderen Einverständnisses wird den Souveränitätsrechten jedes Staates entsprechend Rechnung getragen.

Die Vorschriften der Art. 2 und 3 über die erforderliche Zustimmung des Empfangsstaates zur Ernennung eines Leiters eines Konsulates — in Hinkunft Konsul genannt, gleichgültig, ob es sich um einen Generalkonsul, einen Konsul oder einen Vizekonsul handelt — über die Ausfertigung der Bestallungsurkunde und die Erteilung des Exequaturs entsprechen der internationalen Praxis wie sie schon bisher stets von Österreich gehandhabt wird. Die Bestellung der österreichischen Konsuln im Ausland und die Erteilung des Exequaturs der fremden Konsuln in Österreich fällt gemäß Art. 65 Abs. 1 B.-VG. in die Zuständigkeit des Bundespräsidenten.

Die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 wird in Österreich durch Verlautbarung der Erteilung des Exequaturs in der „Wiener Zeitung“ erfüllt. An die Behörden, die mit dem Konsul erfahrungsgemäß in stärkerem Kontakt stehen, ergehen darüber hinaus gesonderte Mitteilungen.

Im Art. 4 werden Vorsorgen für die Fälle einer vorübergehenden Behinderung oder einer durch den Tod des Konsuls eingetretenen Sedivacanz getroffen. Der Sendestaat ist in der Wahl des den Konsul vertretenden Funktionärs weitgehend frei. Der Vertreter muß lediglich aus dem Kreise der Angehörigen der diplomatischen Vertretung oder aus den hiefür qualifizierten Funktionären des betroffenen oder eines anderen Konsulates im Empfangsstaate gewählt werden. Für seine Betrauung ist nicht die vorherige Genehmigung durch den Empfangsstaat, sondern lediglich die vorherige Notifikation an diesen erforderlich.

Die Funktion eines Konsuls und eines Beamten des Konsulardienstes — das sind Personen, die unabhängig von ihrem Titel oder Dienstrang konsularische Amtsbefugnisse ausüben — kann gemäß Art. 6 nur Staatsangehörigen des Sendestaates übertragen werden. Diese Bestimmung liegt in einer Linie mit der zwischen den beiden Staaten getroffenen Vereinbarung, Honorarkonsuln nicht zuzulassen.

Zu Abschnitt II: Rechte, Privilegien und Immunitäten.

Jeder Konsularvertrag widmet den Rechten, Privilegien und Immunitäten der Konsuln einen weiten Raum. Dies erscheint erforderlich, da die Konsuln einerseits sowohl in bezug auf ihre Person als auch in bezug auf ihre Tätigkeit zwar vom Empfangsstaat zugelassene und formell anerkannte Organe des Sendestaates sind, ohne jedoch andererseits wie die diplomatischen Vertreter den Rang eines Vertreters ihres Sendestaates beziehungsweise ihrer Regierung oder ihres Staatsoberhauptes zu genießen.

Die Vorrechte der Konsuln können in vier Gruppen eingeteilt werden:

1. Die Ausnahme der konsularischen Amtstätigkeit von der Hoheitsgewalt des Empfangsstaates.

Es entspricht dem Wesen der konsularischen Amtstätigkeit, daß diese als Tätigkeit von Organen des Sendestaates nicht der Kontrolle und Einflußnahme des Empfangsstaates unterliegen kann.

Art. 7 Abs. 1 stellt daher übereinstimmend mit der völkerrechtlichen Übung fest, daß der Leiter und alle Angehörigen eines Konsulates, die konsularische Amtsbefugnisse ausüben, nicht der Hoheitsgewalt des Empfangsstaates unterstehen, soweit es sich um Angelegenheiten ihrer

amtlichen Tätigkeit handelt. Diese Personen genießen daher in dem angegebenen Umfang volle Immunität und können weder von den Gerichten noch von den Verwaltungsbehörden in solchen Angelegenheiten in Anspruch genommen oder zur Verantwortung gezogen werden. Für die sonstigen Mitarbeiter des Konsulates, also etwa Kanzleipersonal, Schreibkräfte, Chauffeure usw., gilt dies nur, wenn sie Staatsangehörige des Sendestaates sind. Die Ausdehnung der Immunität auf die dem Sendestaat angehörenden Mitarbeiter ist deshalb erforderlich, weil diese Personen weitreichenden Einblick in die konsularische Tätigkeit haben und an ihr in starkem Maße hilfsweise beteiligt sind.

2. Der Schutz des Schriftverkehrs und der Konsulatsarchive und -räume.

Der amtliche Schriftverkehr der Konsulate ist ohne Rücksicht auf die Art des verwendeten Nachrichtenmittels ebenso unverletzlich wie Konsulararchive und die Amtsräume der Konsulate. Hoheitsakte von Behörden oder Organen des Empfangsstaates können daher in den Amtsräumen der Konsulate ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Leiters des Konsulates nicht gesetzt werden (Art. 13).

3. Rechte der Konsuln auf besonders bevorzugte Behandlung durch die Behörden des Empfangsstaates.

Den Konsuln kommen auf Grund ihrer Eigenschaft als formell anerkannte Organe des Sendestaates bestimmte Ehrenvorrechte zu, die die Ausübung der Aufgaben des Konsuls erleichtern und seinen offiziellen Funktionen Rechnung tragen sollen.

Alle an einem Konsulat tätigen Personen unterstehen zwar in Angelegenheiten, die mit der amtlichen Tätigkeit nichts zu tun haben, der Hoheitsgewalt des Empfangsstaates. Sie sind daher in solchen Angelegenheiten nicht nur an die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gebunden, sondern können sowohl straf- und zivilrechtlich wie verwaltungsbehördlich belangt werden. Im Interesse der möglichst ungestörten Aufrechterhaltung der konsularischen Tätigkeit ist aber doch eine gewisse Beschränkung der Hoheitsgewalt des Empfangsstaates notwendig, die durch Art. 7 Abs. 2 bestimmt wird. Dem Grund dieser Bestimmung entsprechend, erstreckt sie sich nur auf Konsuln und Beamte des Konsulardienstes, bei denen jede Art der Freiheitsbeschränkung — außer in besonderen Fällen — untersagt ist. Zulässig bleibt die Vollstreckung rechtskräftiger strafgerichtlicher Erkenntnisse, gleichviel wegen welcher strafbaren Handlung, soweit sie Freiheitsstrafen aussprechen oder etwa darin eine in einer Freiheitsentziehung bestehende Maßnahme der Sicherung und Besserung angeordnet wird. Bei der gerichtlichen Strafverfolgung pflegt in Konsularverträgen die

Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung sich nur auf strafbare Handlungen einer gewissen Schwere zu erstrecken. Die sonst übliche Abgrenzung nach der Höhe der gesetzlichen Strafdrohung erschien in diesem Vertrag wegen der Verschiedenartigkeit der strafrechtlichen Systeme nicht anwendbar, so daß sie in der Art der geschützten Rechtsgüter gefunden werden mußte. Als die wesentlichsten Rechtsgüter sind Leben und persönliche Freiheit anzusehen. Bei vorsätzlichen Angriffen auf diese Rechtsgüter ist daher sowohl die polizeiliche Festnahme wie die Verhängung der gerichtlichen Verwahrungs- und Untersuchungshaft zulässig, ebenso etwa die Abnahme des Gelöbnisses nach § 191 StPO. Die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 ist in ihrer Gesamtheit gesetzändernd.

Art. 7 Abs. 3 sieht in folgerichtiger Ergänzung der Bestimmungen des Abs. 2 die Verständigung der diplomatischen Vertretung des Sendestaates von der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen einen Konsul oder Beamten des Konsulardienstes und von dessen Festnahme oder Verhaftung vor. Wird der Täter nicht auf frischer Tat ergriffen, so muß die Verständigung vor der Festnahme oder Verhaftung ergehen, schon damit zeitgerecht für eine Vertretung vorgesorgt werden kann. Die Bestimmung hat im wesentlichen nur formellen Charakter, ist aber im letzten Teil gesetzändernd.

Ebenfalls aus dem Blickwinkel eines Entgegenkommens gegen formell anerkannte Organe eines anderen Staates, jedoch unter Berücksichtigung deren grundsätzlichen Unterworfenenseins unter die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates behandelt Art. 12 die Frage der Ablegung von Zeugenaussagen durch Konsuln, Beamte des Konsulardienstes und Mitarbeiter des Konsulates vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden des Empfangsstaates. Die diesem Kreis angehörenden Personen können die Zeugenaussage über solche Umstände ablehnen, die ihre amtliche Tätigkeit, also Angelegenheiten des Sendestaates betreffen. Dies stellt einen selbständigen Ablehnungsgrund dar und hat somit gesetzändernden Charakter. Ansonsten besteht wie für andere Personen die grundsätzliche Verpflichtung, auf Vorladung als Zeugen (Auskunftspersonen) vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden auszusagen. Diese Verpflichtung kann aber weder hinsichtlich des Erscheinens vor Gericht (Verwaltungsbehörde) noch hinsichtlich der Ablegung der Aussage durch Zwangsmaßnahmen erzwungen werden, wenn es sich um Konsuln oder Beamte des Konsulardienstes handelt, wohl aber gegenüber Mitarbeitern des Konsulates. Darüber hinaus dürfen Konsuln und Beamte des Konsulardienstes nicht nur aus den von der Rechtsordnung des Empfangsstaates allgemein anerkannten Gründen (zum Beispiel Krankheit) es ablehnen, vor Gericht (Verwal-

tungsbehörde) zu erscheinen, sondern auch wenn sie ein dienstlich begründeter Anlaß am Erscheinen hindert; in diesen Fällen kann ihre Aussage in den Räumen des Konsulates oder in ihrer Wohnung aufgenommen werden. Zur Eidesleistung sind Konsuln, Beamte des Konsulardienstes und Mitarbeiter des Konsulates nicht verpflichtet; sie darf von ihnen nicht verlangt werden; die Eidesabnahme wird aber zulässig sein, wenn sie von sich aus zur Eidesleistung bereit sind.

Als Ehrenvorzug steht den Konsuln ferner gemäß Art. 8 das Recht zu, an ihren Fahrzeugen die Flagge des Sendestaates zu hissen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Hissung der Flagge am Konsulatsgebäude sowie auf die Anbringung von Schildern mit dem Staatswappen des Sendestaates und der Amtsbezeichnung. Privatrechtliche Rechtsverhältnisse zwischen Mieter und Vermieter in jenen Fällen, in denen der Sendestaat nicht Eigentümer des Konsulatsgebäudes ist, werden durch dieses Vorrecht nicht berührt.

4. Finanzielle Privilegien.

Die finanziellen Privilegien, die in den Art. 9 bis 11 umschrieben sind, lassen sich gliedern in

- a) Befreiung der Dienstbezüge der Konsuln und des Konsularpersonals von einer Besteuerung im Empfangsstaat,
- b) Befreiung der Konsulatsgebäude von der Grundsteuer und Grunderwerbsteuer,
- c) zollrechtliche Privilegien.

Die in Art. 9 Abs. 1 vorgesehene Steuerbefreiung der Dienstbezüge der Konsuln, der Beamten des Konsulardienstes und der Mitarbeiter des Konsulates, letzterer soweit sie die Staatsangehörigkeit des Sendestaates besitzen, entspricht den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, die eine derartige Steuerbefreiung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vorsehen.

Durch Art. 9 Abs. 2 wird, wieder übereinstimmend mit der auf Grund der allgemein anerkannten Regel des Völkerrechts geübten Praxis, bewirkt, daß der aufgezählte Personenkreis mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Bezüge in Ansehung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nur mit den inländischen Einkünften im Sinne des § 96 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, und nur mit dem Inlandsvermögen im Sinne des § 79 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, besteuert wird. Eine Steuerbefreiung für die inländischen Einkünfte und für das Inlandsvermögen wird auch auf Grund der vorgesehenen Meistbegünstigung nicht in Betracht kommen, da eine solche Steuerbefreiung keinem anderen Staat gewährt wird.

Die in Art. 10 Abs. 1 vorgesehene Steuerbefreiung entspricht hinsichtlich der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer den bestehenden

innerstaatlichen Vorschriften, (§ 2 Z. 10 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, und § 4 Abs. 1 Z. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140). Auch die in Art. 10 Abs. 2 vorgesehene Ausnahme von der Abgabebefreiung stimmt mit der derzeit geübten internationalen Praxis überein.

Art. 11 gewährt den Konsuln, den Beamten des Konsulardienstes und den Mitarbeitern des Konsulates die gleichen Zollprivilegien, die dem entsprechenden Personal der diplomatischen Vertretungen eingeräumt werden. Da weder nach den autonomen Zollbestimmungen (§ 40 lit. b Zollgesetz 1955) noch auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen den Angestellten diplomatischer Vertretungen Zollprivilegien zustehen, können auf Grund des Art. 11 nur die Konsuln sowohl als Leiter eines Konsulates als auch als zugeteilte Konsuln, nicht aber die übrigen Beamten des Konsulardienstes oder die Mitarbeiter des Konsulates in den Genuß dieser Privilegien kommen. Die Aufnahme der letztgenannten Personengruppen in die vorliegende Vertragsbestimmung bezweckt lediglich, ihnen für den Fall, daß hinsichtlich der Gewährung von Zollbegünstigungen für das diplomatische Personal eine Änderung der Rechtslage eintreten sollte, die entsprechenden Zollbegünstigungen zu sichern.

Zu Abschnitt III. Aufgabe und Amtsbefugnisse der Konsuln.

Die Aufgaben und Amtsbefugnisse der Konsuln sind mannigfaltig. Sie haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte, teils durch stets wiederkehrende Übung der Staaten, teils auf Grund von Verträgen herausgebildet. Die Konsuln sind nach allgemeiner zwischenstaatlicher Praxis vor allem berufen, die Rechte der einzelnen Staatsangehörigen des Sendestaates zu wahren, haben jedoch auch die Befugnis, auf die Interessen des Staates, der sie entsendet, bedacht zu sein. In Wahrung dieser Rechte und Interessen können sich die Konsuln unmittelbar an Gerichte und Verwaltungsbehörden ihres Amtsbereiches wenden. Diese Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in angemessener Frist auf Eingaben der Konsuln zu antworten. Eine Intervention in der mit der Führung der Auswärtigen Angelegenheiten betrauten Zentralstelle steht dem Konsul nicht zu. Sie bleibt den diplomatischen Vertretungsbehörden vorbehalten.

Im vorliegenden Vertrag gibt Art. 14 den beiderseitigen Konsuln die Richtschnur ihres Handelns. Sie sollen an der Festigung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Österreich und der Sowjetunion mitwirken und die Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs fördern. Alle Bestimmungen dieses Abschnittes sind daher im Zweifelsfalle im Sinne dieses Leitgedankens aus-

zulegen. Der allgemein anerkannte Grundsatz des Völkerrechts, daß die Konsuln das Recht haben, in ihrem Amtsbereich die Rechte und Interessen des Sendestaates und seiner Staatsangehörigen im weitesten Sinne (somit einschließlich der juristischen Personen und der Handelsgesellschaften) zu schützen, wird im Art. 15 des vorliegenden Vertrages neuerlich bestätigt. Dieser Artikel regelt auch die Art des Verkehrs mit den lokalen Behörden im Sinne der allgemein für die Konsuln gültigen und bereits oben geschilderten Praxis.

Das allgemeine Recht der Konsuln zur Vertretung der Interessen der Staatsangehörigen des Sendestaates wird im Art. 16 noch dahingehend näher spezifiziert, daß den Konsuln insbesondere auch die Befugnis zukommt, die Interessen abwesender Staatsangehöriger oder solcher, die aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, vor Gerichten und Verwaltungsbehörden des Empfangsstaates zu vertreten. Innerstaatliche Vorschriften, die die Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden allgemein regeln, zum Beispiel Vorschriften über den Anwaltszwang, werden hiedurch nicht berührt. Da es ausschließliches Ziel der Vertretung ist, im Interesse der Vertretenen zu handeln, kann und darf diese Vertretene selbst seine Rechte wahrnimmt, sei es, daß er persönliche Erklärungen abgibt oder einen Bevollmächtigten ernennt.

Die in den Art. 17 und 18 aufgezählten Rechte der Konsuln zeigen diese besonders stark in ihrer Eigenschaft als Organe des Sendestaates mit obrigkeitlicher Befugnis. Sie haben das Recht, gewisse Personaldokumente für die Staatsangehörigen des Sendestaates nach dessen innerstaatlichen Vorschriften aufzustellen und eigenen sowie fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen Ein-, Aus- und Durchreisegesichtvermerke zu erteilen (Visabefugnis). Ihnen obliegt auch, soweit die Rechtsvorschriften des Sendestaates sie hiezu ermächtigen, die Beurkundung der im Art. 18 Abs. 1 aufgezählten Personenstandsfälle von Staatsangehörigen des Sendestaates. Die Wirkung der Beurkundung im Empfangsstaat richtet sich nach dessen Rechtsvorschrift.

Zu den allgemein üblichen Befugnissen der Konsuln gehört es schließlich auch, eine Tätigkeit zu entfalten, wie sie in ähnlicher Weise innerstaatlich von öffentlichen Notaren, Gerichten und beeideten Dolmetschern vorgenommen wird. Art. 19 zählt diese Tätigkeiten beispielsweise auf. Die Konsuln können diese Amtstätigkeit im Konsulat, aber auch in ihren Wohnungen und — sofern die Staatsangehörigen des Sendestaates dies ausdrücklich wünschen — auch in den Wohnungen dieser Staatsangehörigen entfalten. Der Anerkennung des Konsuls als öffent-

lich-rechtlicher Funktionär des Sendestaates entspricht es, daß die vom Konsul im Rahmen der Befugnisse des Art. 19 abgefaßten oder beglaubigten Urkunden im Empfangsstaat als öffentliche, oder öffentlich beglaubigte Urkunden angesehen werden und dieselbe Rechtswirkung haben, wie wenn sie von der zuständigen Behörde oder Amtsperson des Empfangsstaates abgefaßt oder beglaubigt wären (Art. 20).

Eine sehr weite und rechtlich schwierige Tätigkeit pflegen Konsuln in Nachlaßangelegenheiten zu entfalten. Der Vertrag sieht hier folgende Regelung vor:

Art. 21 Abs. 1 und 2 regelt die Pflichten der Behörden des Empfangsstaates gegenüber dem Konsul. In Abs. 1 wird festgesetzt, daß das zuständige Amt — in beiden Staaten das Standesamt — Sterbeurkunden über Todesfälle von Angehörigen des Sendestaates abgaben- und kostenfrei dem Konsul zu übermitteln hat; daraus ergibt sich, daß eine solche Urkunde stets zu übersenden ist, wenn ein Standesamt des Empfangsstaates den Tod eines Angehörigen des Sendestaates beurkundet hat, mag der Tod auch nicht im Gebiet des Sendestaates, sondern etwa auf einem unter der Flagge des Sendestaates fahrenden Schiff oder in einem Flugzeug eingetreten sein. Dagegen besteht keine Pflicht zur Übermittlung einer Sterbeurkunde, wenn der Todesfall zwar im Staatsgebiet eingetreten ist (Ertrinken in einem Fluß), die Beurkundung aber (etwa weil die Leiche erst im Gebiet eines anderen Staates an das Ufer geschwemmt wurde) nach dem innerstaatlichen Recht nicht möglich war.

Verschieden von der Pflicht, eine Sterbeurkunde zu übersenden, ist die in Abs. 2 festgehaltene Pflicht zur Mitteilung an den Konsul über das Nachlaßvermögen, über das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung und über die in Betracht kommenden Erben. Diese Pflicht tritt immer dann ein, wenn sich Nachlaßvermögen im Sendestaat befindet, zum Beispiel ein Grundstück oder ein Bankguthaben, mag auch der Erblasser in einem anderen Staat gestorben und sein Tod dort beurkundet worden sein.

Der hier und im folgenden verwendete Ausdruck „das mit der Regelung des Nachlasses befaßte Gericht“ umfaßt hier nicht nur das Gericht, das nach österreichischer Terminologie die Abhandlung, sondern auch das Gericht, das das sogenannte Ausfolgungsverfahren (§ 23 Abs. 2 und § 137 ff. des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen) durchzuführen hat. Da in der Sowjetunion nicht die Gerichte, sondern die Notariatsämter mit der Regelung der Nachlässe befaßt sind, sind hier und im folgenden die Worte „oder die sonst zuständige Behörde“ beigefügt.

Abs. 3 stellt klar, daß die Maßnahmen zur Feststellung, Verwahrung und Versiegelung des

Nachlasses eines Angehörigen des Sendestaates den örtlichen Behörden zukommen.

In Art. 22 werden die Rechte des Konsuls in Nachlaßsachen der Angehörigen des Sendestaates — gleichgültig, ob es sich um unbeweglichen oder beweglichen Nachlaß handelt und wie die weitere Behandlung der beweglichen Nachlässe sich gestalten wird (Art. 23 bis 25) — festgelegt. Der Zweck der Bestimmung ist der Schutz der Rechte der Erben, die dem Sendestaat angehören; es handelt sich also um einen besonderen Fall des Interventionsrechtes (Art. 15). Der Konsul hat das Recht, an der Aufnahme des Inventares teilzunehmen (Abs. 1 lit. a) und kann außerdem bei den mit der Behandlung des Nachlasses befaßten Stellen bestimmte Maßnahmen anregen, die der Erhaltung von Nachlaßobjekten dienen oder Beschädigungen oder Verderb solcher Gegenstände verhindern sollen; außerdem kann er den Verkauf von Nachlaßsachen anregen, etwa im Fall des drohenden Verderbes oder auch wegen drohender Wertverminderung infolge des Sinkens von Preisen (lit. b).

Da es sich hier um eine Tätigkeit handelt, die zweckmäßigerweise nicht nur vom Konsul oder von Beamten des Konsulardienstes ausgeübt wird, sondern auch von Bevollmächtigten, zum Beispiel von Rechtsanwälten oder Notaren, ist in Abs. 2 das Einschreiten solcher Bevollmächtigter ausdrücklich vorgesehen (vgl. Art. 28).

Art. 23 behandelt, ebenso wie die Art. 24 und 25, nur das im Empfangsstaat gelegene bewegliche Vermögen eines Angehörigen des Sendestaates.

Nach dem im internationalen Privatrecht vieler Staaten herrschenden Staatsbürgerschaftsprinzip hätte hier die Zuständigkeit der Behörden des Sendestaates einzutreten und wären auch dessen Sachnormen, etwa bei der Regelung der Frage, wer als Erbe berufen ist, anzuwenden. In den Staaten, die das Wohnsitzprinzip anwenden, wären dagegen die Behörden des Wohnsitzstaates zuständig und hätten ihr eigenes Recht anzuwenden. Der Vertrag hat keine dieser beiden Lösungen gewählt, sondern einen Mittelweg beschritten, der ähnlich wie die Regelung der §§ 24 und 137 ff. AußstreitG., den Interessen aller Beteiligten am besten entsprechen dürfte: Wenn die Beziehungen der Beteiligten zum Wohnsitzstaat — hier Empfangsstaat — sehr stark sind — letzter Wohnsitz des Erblassers sowie Wohnsitz von Erben in diesem — und wenn noch dazukommt, daß diese Erben den mit sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers befristeten Antrag stellen, in diesem Staat und nach dessen Recht die Abhandlung durchzuführen, so fällt die Sache in die Kompetenz dieser Behörden und ist das Erbrecht dieses Staates anzuwenden. Diese Lösung erweist sich insbesondere dann als

sehr zweckmäßig, wenn der Erblasser und seine Familie im Sendestaat gelebt haben. Im Fall des Art. 23 Abs. 1 entfällt eine weitere Befassung des Konsuls mit der Sache, die zur Gänze den Behörden des Sendestaates zufällt. Selbstverständlich bleibt dem Konsul das Interventionsrecht zur Wahrnehmung der Rechte der Angehörigen seines Staates gewahrt.

Wenn Erben in einem dritten Staat ihren Wohnsitz haben, so können sie ebenfalls den in Abs. 1 vorgesehenen Antrag stellen und damit die Zuständigkeit der Behörden des Empfangsstaates begründen, zum Beispiel in dem Fall, daß der Erblasser in Österreich lebte und die Erben in nächster Nähe, etwa in der Schweiz, ihren Wohnsitz haben.

Sind dagegen die Beziehungen der Sache zum Empfangsstaat nicht so stark wie in den Fällen des Abs. 1, so fällt die Behandlung des im Empfangsstaat gelegenen beweglichen Nachlasses in die Zuständigkeit der Behörden des Sendestaates; zu diesem Zweck sind der Nachlaß — insbesondere die körperlichen Nachlasssachen — dem Konsul zu übergeben (Abs. 2). Es handelt sich hier um folgende Fälle: Der Erblasser hatte im Empfangsstaat keinen Wohnsitz, wohl aber bewegliches Vermögen, zum Beispiel ein Bankguthaben; er hatte dort zwar einen Wohnsitz, seine Erben leben aber im Sendestaat; seine Erben leben zwar im Empfangsstaat oder in einem dritten Staat, sie — oder nicht alle von ihnen — stellen aber nicht den Antrag, die Nachlaßregelung im Empfangsstaat durchzuführen, etwa weil sie in den Sendestaat — ihren Heimatstaat — zurückkehren wollen.

Ergibt sich eine verschiedene Stellungnahme der Erben, beantragt etwa von mehreren Erben, die im Empfangsstaat leben, der eine die Nachlaßregelung in diesem Staat, die anderen aber nicht, so gilt also die Regelung des Abs. 2. Die Interessen des Erben, der die Abhandlung im Empfangsstaat beantragt hat, bleiben aber insofern gewahrt, als sein Anteil am Nachlaß im Empfangsstaat zurückbehalten werden kann. Welchen Anteil dieser Erbe schließlich erhält, bestimmt sich hier freilich nach dem Recht des Sendestaates (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 24).

Die hier für die Erben dargelegten Regelungen gelten auch für Vermächtnisnehmer; zu denken ist hier insbesondere an den Fall, daß der Erblasser Vermögen im Empfangsstaat und in einem dritten Staat hatte und nur über sein im Empfangsstaat liegendes Vermögen durch Kodizil Verfügungen getroffen hat.

Zu Art. 24: Wie eben ausgeführt, sind die Nachlasssachen in den Fällen des Art. 23 Abs. 2 dem Konsul zu übergeben. Vorher ist jedoch für die Befriedigung oder Sicherstellung der Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz (Sitz) im

Empfangsstaat oder in einem dritten Staat Vorsorge zu treffen; unter den „anderen interessierten Personen“ sind Vermächtnisnehmer und Noterben zu verstehen, welche letzteren mit Rücksicht auf die Terminologie des sowjetischen Rechts nicht als solche angeführt werden konnten.

Wie ebenfalls zu Art. 23 bemerkt wurde, ist auch für die Interessen von Erben, die im Empfangsstaat oder einem dritten Staat leben, für den Fall Vorsorge zu treffen, daß der bewegliche Nachlaß dem Konsul zu übergeben ist. Diese Erben können ihren Anspruch auf ihre Nachlaßquote anmelden, worauf der entsprechende Teil des Nachlasses im Empfangsstaat zurückzubehalten ist; die Entscheidung, ob und mit welcher Quote diesen Personen ein Erbrecht zusteht, wird in diesen Fällen freilich im Sendestaat, dem Heimatstaat des Erblassers, getroffen, wie sich aus Art. 23 Abs. 2 ergibt (Abs. 1).

Nach der Anmeldung von Forderungen und Erbensprüchen, für die ebenfalls eine Frist von sechs Monaten vom Tode des Erblassers an eingeräumt ist, wird eine weitere Frist von drei Monaten, also insgesamt neun Monaten vom Tod des Erblassers an, eingeräumt, innerhalb deren die Forderungen oder die Ansprüche auf die Erbquote zu berichtigen oder sicherzustellen sind oder der Berechtigte seinen Anspruch geltend zu machen hat; hat er das nicht getan oder betrifft die Forderung nur einen bestimmten Nachlaßteil — etwa bei einer Klage auf Zahlung aus einem vom Erblasser für eine fremde Schuld bestellten Pfand —, so ist der freie Nachlaßteil dem Konsul zu übergeben (Abs. 2).

Schließlich wird noch das Verhältnis dieser Bestimmungen des Vertrages zu devisenrechtlichen Vorschriften in der Weise geregelt, daß auf diese Bedacht zu nehmen ist. Die Übertragung eines Bankguthabens oder eines Wertpapierdepots ist also auch bei Nachlässen an die etwa erforderlichen Bewilligungen der Devisenstellen gebunden. Selbstverständlich ist, daß auch sonstige dem öffentlichen Recht angehörige Bestimmungen, etwa Ausfuhrverbote für Kunstgegenstände, zu beachten sind; eine ausdrückliche Erwähnung war hier wohl nicht erforderlich (Abs. 3).

Art. 25 trifft eine Sonderregelung für den Fall, daß ein Angehöriger des Sendestaates während einer Reise (Abs. 1), worunter auch ein kurzer Aufenthalt etwa zu Erholungszwecken (Abs. 2) zu verstehen ist, im Empfangsstaat stirbt.

In diesem Fall werden die vom Reisenden mitgeführten Gegenstände — Reisebedarf, entsprechende Geldmittel für den geplanten Aufenthalt u. dgl. — dem Konsul ohne weiteres übergeben; der Konsul hat dagegen die auf der Reise gemachten Schulden zu berichtigen, soweit sie in den ihm übergebenen Mitteln Deckung finden;

devisenrechtliche Vorschriften sind hier ebenso wie in den Fällen des Art. 24 zu beachten.

Zu bemerken ist, daß diese Regelung sich nicht auf anderes Vermögen des Reisenden, das sich im Empfangsstaat befindet, bezieht; für dieses gilt vielmehr die Regelung der Art. 23 Abs. 2 und 24 (der Fall des Art. 23 Abs. 1 kommt nicht in Betracht, weil „Reisender“ nicht eine Person mit Wohnsitz im Empfangsstaat sein kann).

Für unbewegliches Vermögen gilt schließlich — außer den auch auf dieses anwendbaren Bestimmungen der Art. 21 Abs. 2 und 22 — der in Art. 26 normierte und weit verbreitete Grundsatz, daß die Behörden des Staates, in dem das Vermögen gelegen ist, nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Nachlaßregelung durchzuführen haben.

In Art. 27 wird dem Konsul für den Fall, daß ein Angehöriger des Sendestaates eines Vormunds oder eines Kurators (zum Beispiel wegen Entmündigung) bedarf, das Recht eingeräumt, dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde eine ihm geeignet scheinende Person für diese Funktion vorzuschlagen. Im Hinblick auf das sowjetische Recht, das auch eine Kuratel für unbeaufsichtigtes Vermögen kennt, wurde nicht nur die Kuratel für eine Person, sondern auch die für einen Vermögensgegenstand der ohne Aufsicht geblieben ist, berücksichtigt.

Die Gerichte sollen im allgemeinen dem Vorschlag des Konsuls entsprechen; sie haben aber das Recht, aus wichtigen Gründen, die sie dem Konsul mitzuteilen haben, eine andere Person zu bestellen. Als wichtige Gründe kommen zum Beispiel in Betracht, daß die vorgeschlagene Person nach österreichischem Recht nicht zum Vormund bestellt werden darf (§ 191 ABGB.) oder doch in der Regel nicht bestellt werden soll (§ 192 ABGB.), daß der Vater des Kindes für den Fall seines Todes eine andere Person als Vormund namhaft gemacht hat als die nunmehr vom Konsul vorgeschlagene (§ 196 ABGB.) oder daß anzunehmen ist, daß der Vater mit der vom Konsul vorgeschlagenen Person nicht einverstanden gewesen wäre.

Die Bestimmungen der Art. 21 bis 27 sind in mehrfacher Beziehung gesetzändernd, indem sie in österreichischen Gesetzen nicht enthaltene oder nicht vorgesehene Verpflichtungen festsetzen, zum Beispiel die Verständigungspflichten des Gerichtes nach Art. 21 Abs. 2, die den Konsuln in österreichischen Gesetzen nicht zugestandenen Rechte in Abhandlungssachen und Vormundschaftssachen (Art. 22 Abs. 1 und Art. 27); weiter kommen insofern gesetzändernde Bestimmungen vor, als sie von gesetzlichen Regelungen abweichen, so die Einräumung des Rechtes, die Durchführung der Abhandlung in Österreich zu beantragen, auch an Erben und Vermächtnisnehmern, die in einem dritten Staat ihren Wohn-

sitz haben (Art. 23 Abs. 1), während § 24 Abs. 1 AußstreitG. dieses Recht nur den im Inland befindlichen Beteiligten einräumt.

Eine weitere historisch gewachsene Aufgabe der Konsuln ist es, die Interessen des Sendestaates und dessen Staatsangehörigen insbesondere in bezug auf die Schiffe zu wahren, die unter der Flagge des Sendestaates fahren. Diese Befugnis der Konsuln hat sich besonders in der Hochseeschifffahrt herausgebildet. Sie kommt aber auch in der Flußschifffahrt zur Geltung.

Art. 28 räumt daher in Übereinstimmung mit dieser internationalen Übung den Konsuln das Recht ein, Schiffe, die unter der Flagge des Sendestaates fahren und einen Hafen oder eine andere Anlegestelle im Amtsbereich des Konsuls angelaufen haben, Hilfe und Unterstützung angeeignen zu lassen. Unter „andere Anlegestelle“ ist hierbei jeder mit einem Schiff zu erreichende Ort zu verstehen, an dem für die Verankerung des Schiffes gewisse Vorrichtungen vorbereitet sind.

Wenn auch Ströme, die der internationalen Flußschifffahrt offenstehen, wie die Donau (vgl. Art. 31 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955) stets Hoheitsgebiet des Staates bleiben, dessen Territorium sie durchfließen, und auch Schiffe anderer Staaten stets grundsätzlich der Hoheitsgewalt des Territorialstaates unterliegen, so zieht doch die besondere Organisation des Schiffswesens, die sich an das Muster der Hochseeschifffahrt lehnt, eine gewisse bevorzugte Stellung der Schiffe ausländischer Flagge nach sich. Abs. 2 des Art. 28 räumt daher den Konsuln der beiden Staaten wechselseitig das Recht ein, bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen der territorialen Staatsgewalt auf solchen Schiffen anwesend zu sein. Es ist hierbei gleichgültig, ob sich diese Zwangsmaßnahmen gegen Personen oder gegen Sachen richten. Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, daß eine solche Zwangsmaßnahme auf Ersuchen des Schiffsführers — etwa bei Unruhe auf dem Schiff — oder mit dessen Zustimmung — etwa bei einer zivilrechtlichen Exekution — durchgeführt wird. Die Zoll-, Paß- und Sanitätskontrolle ist, ihrem Zweck entsprechend, nicht als eine Zwangsmaßnahme im Sinne des Art. 28 Abs. 2 anzusehen. Dies bekräftigt Abs. 3 dieses Artikels.

Bei einer Havarie des Schiffes hat die Behörde des Empfangsstaates eine im Art. 29 näher umschriebene Notifikationspflicht an den Konsul, verbunden mit der Pflicht zur Unterstützung des Konsuls bei seinen Maßnahmen zur Rettung von Menschen, Schiff und Ladung.

Unter dem Begriff „Schiff“ sind primär Handelsschiffe (Fracht- und Passagierschiffe) zu verstehen. Es können unter diesen Begriff aber auch andere Schiffe fallen, die sich nicht in die

Gruppe der Handelsschiffe einordnen lassen. Ausdrücklich ausgenommen sind durch Art. 30 Kriegsschiffe.

Alle in Bezug auf Schiffe eingeräumten Rechte (Art. 28 und 29) stehen den Konsuln auch gegenüber Luftfahrzeugen zu. Auch hier sind Kriegsluftfahrzeuge von den Bestimmungen ausgenommen (Art. 30 und 31).

Zu Abschnitt IV, Schlußbestimmungen.

Der Abschnitt IV enthält neben den üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten und eine allfällige Außerkraftsetzung (Art. 33) die grundsätzliche, schon im Allgemeinen Teil erwähnte Bestimmung, daß alle im Vertrag für Konsuln und Beamte des Konsulardienstes vorgesehenen Rechte und Pflichten auch für die Angehörigen

der diplomatischen Vertretungen Österreichs und der Sowjetunion gelten, die mit der Wahrnehmung konsularischer Amtsbefugnisse betraut sind. Hierbei ist es gleichgültig, ob diese Angehörigen der diplomatischen Vertretungen in einer sogenannten Konsularabteilung zusammengefaßt sind, oder nicht. Voraussetzung ist allerdings, daß die Betrauung dieser Funktionäre der diplomatischen Vertretungsbehörden und Konsularagenten dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates notifiziert ist. Mit dieser Bestimmung erhält der Konsularvertrag eine praktische Wirksamkeit, auch wenn zwischen Österreich und der Sowjetunion noch keine Errichtung selbständiger Konsulate für einen bestimmten Amtsbereich (Art. 1) vereinbart wird.